



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

An die Arbeitsgemeinschaft Infektionsschutz
und die Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dr. Hans-Ulrich Holtherm
Generalstabsarzt

Leiter der Abteilung 6
Gesundheitssicherheit,
Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18441-4800

FAX +49 (0)30 18441-3484

E-MAIL Hans-Ulrich.Holtherm@bmg.bund.de

Berlin, 2. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben von verschiedenen Seiten Hinweise erreicht, dass es in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten hinsichtlich der Testpflicht nach § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weitere Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. November 2021 gekommen ist.

§ 28b Absatz 2 IfSG bestimmt, dass sowohl Arbeitgeber und Beschäftigte in Einrichtungen und Unternehmen, in denen besonders vulnerable Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind (insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen), als auch Besucher solcher Einrichtungen diese nur betreten dürfen, wenn sie als getestet im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten und einen Testnachweis mit sich führen.

PoC-Antigen-Tests sollen vor allem auf Grundlage der zu erstellenden einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepte durch die Einrichtungen oder Unternehmen selbst vor Ort stattfinden (so auch in der Coronavirus-Testverordnung vorgesehen). Insoweit prüft das Bundesministerium für Gesundheit derzeit hinsichtlich der Testkontingente nach § 6 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung eine Anpassung dieser Vorschrift. PoC-Antigen-Tests, die an anderer Stelle erstellt wurden und nicht älter als 24 Stunden sind, können ebenfalls vorgelegt werden. Möglich ist darüber hinaus die Nutzung eines Testnachweises, bei dem die zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (vor allem PCR-Testung) durchgeführt wurde; der Test darf hier nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

In Abweichung davon gelten für geimpfte und genesene Arbeitgeber und Beschäftigte unmittelbar folgende erleichterte Anforderungen:

- Die Testung bei geimpftem oder genesenem Personal kann auch durch Selbsttests ohne Überwachung erfolgen.
- Zugleich wird als weiterführende Ausnahme ein abweichender Testrhythmus bestimmt. Die hier zugrundeliegende Testung für geimpfte oder genesene Arbeitgeber und Beschäftigte muss bei PCR-Testungen zweimal pro Kalenderwoche wiederholt (d.h. insgesamt müssen zwei Testungen je Kalenderwoche durchgeführt) werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit trägt jedoch derzeit auch einen Vollzug der Länder in der Art und Weise mit, dass nicht nur PCR-Testungen, sondern auch Antigen-Testungen (zur Eigenanwendung ohne Überwachung) nur zweimal pro Kalenderwoche stattfinden müssen. Auch wird hinsichtlich Übermittlungspflichten hinsichtlich § 28b Absatz 2 Satz 7 IfSG ein Vollzug der Länder dahingehend mitgetragen, dass diese Übermittlungen nur auf Anforderung zu erfolgen haben. Wir haben die Ampel-Fraktionen über die Praxisschwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vorschrift informiert.

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 2 IfSG gelten in oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Dasselbe gilt nach hiesiger weiter Auslegung auch für deren Begleitpersonen. Sofern die behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen auf die Begleitpersonen im Rahmen ihrer Therapie, zur Förderung des Behandlungserfolges oder im Alltag angewiesen sind, sind diese ebenfalls nicht als Besucher anzusehen. Zu den Begleitpersonen können insbesondere Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen zählen. Eine Klarstellung wird bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes voraussichtlich Berücksichtigung finden.

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Hinweisen eine Klärung herbeiführen und bedanke mich für Ihren Einsatz in dieser für uns alle herausfordernden Zeit.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, connected loops and a final upward stroke.